

(3) Die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe haben für folgende Erzeugnisse ihre Preise* um 10% herabzusetzen:

54 32 10 00	Schlafzimmermöbel) soweit nicht im Möbel- preiskatalog lt; Preis- anordnung Nr. 533 (GBI. I 1956 S. 36) er- faßt.
54 32 20 00	Wohn-, Arbeit- und Speisezimmermöbel	
54 32 30 00	Küchenmöbel	
54 32 40 00	Kleinformöbel	
54 32 50 00	Kindermöbel	
54 32 60 00	Gartenmöbel	
54 32 90 00	Sonstige Einzelmöbel	
54 33 00 00	Büromöbel aus Holz	
54 34 00 00	Schulmöbel aus Holz	
54 36 00 00	Sitzmöbel	

§ 3

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 532 erhält folgende Fassung:

(1) Die volle Weiterberechnung des Mehrbetrages für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist zulässig, wenn das Betriebsergebnis 1954 für die privaten Betriebe bzw. das geplante Betriebsergebnis 1955 für die volkseigenen Betriebe nicht mehr als 6% Gewinn, bezogen auf die Selbstkosten, aufweist

(2) Bei einem höheren Gewinn als 6% ist der Teil des Gewinnes, der 6% übersteigt, zum Auffangen der Holzpreiserhöhung zu verwenden und nur der verbleibende Teil der Holzpreiserhöhung weiterzuberechnen.

(3) Der Mehrbetrag ist je Erzeugnis den bisherigen Selbstkosten zuzuschlagen. Der Summe aus den bisherigen Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag ist der bisher tatsächlich erzielte Gewinn im absoluten Betrag hinzuzufügen, jedoch nicht mehr als 6%, bezogen auf die neuen Selbstkosten (= bisherige Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag); Sofern sich durch diese Errechnung gegenüber den bis 31. Dezember 1955 gültigen Abgabepreisen niedrigere Abgabepreise ergeben, sind die bisherigen Abgabepreise beizubehalten.

§ 4

Der § 9 der Preisanordnung Nr. 532 gilt nicht für Handwerksbetriebe;

§ 5

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 1. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die monatliche Transport-
planung und über den Abschluß von Transport-
raumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und
der volkseigenen Binnenschifffahrt.
— **Transportplanungsverordnung** —

Vom 11. Dezember 1956

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBI.

* 3. DB (GBI. I S. 690)

S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlagen 1 und 2 zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1956 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBI. I S. 690) werden aufgehoben.

(2) Die neuen Planpositionsnummern nach der Schlüsselliste 1957 und ihre Zuordnung zu den Gutartern des Volkswirtschafts- und Transportplanes werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung
über die Durchführung der Aufgaben in den
Jugendwerkhöfen.

Vom 11. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. November 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBI. I S. 1328) folgendes angeordnet:

L Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Jugendwerkhöfe sind Erziehungseinrichtungen, in denen erziehungsschwierige Jugendliche entsprechend dem Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft und zu bewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erzogen werden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Jugendwerkhof sind mit Hilfe der Patenschaftsbetriebe die Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern zu entwickeln.

§ 2

(1) Einweisungen von erziehungsschwierigen Jugendlichen in Jugendwerkhöfe werden durch Entscheidungen der Jugendgerichte oder der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, angeordnet.

(2) Die Einweisung in die Jugendwerkhöfe erfolgt durch die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“.

§ 3

(1) Entlassungen Jugendlicher aus den Jugendwerkhöfen erfolgen auf Anordnung des Leiters des Jugendwerkhofes und nach Bestätigung durch den für den Heimatort des Jugendlichen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Entlassungen können unabhängig vom Stand der Berufsausbildung oder Schulbildung angeordnet werden, wenn der Erziehungserfolg eingetreten und ge-